KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat in seiner Sitzung vom 19.10.2026 zu Tagesordnungspunkt **8** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Architektur Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 824-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle im Bereich 2628 KG 86026 Nesselwängle (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nesselwängle vor:

Umwidmung

Grundstück 2628 KG 86026 Nesselwängle

rund 402 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Nesselwängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Nesselwängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Nesselwängle unter https://nesselwaengle.gv.at/ abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Nesselwängle

Hubert Mark

angeschlagen am: 23.10.2026

abgenommen am: 23.11.2026

angeschlagen am: 23.10.2026